

Gemeinde Pielenhofen
Verwaltungsgemeinschaft

Judenberger Str. 4
93195 Pielenhofen

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-366
Fax: 089/2114-402
E-Mail: Gregor.Schlicksbier@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
6100/Ku	22.12.2014	P-2015-116-1_S2	20.01.2015

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DschG)

Gde. Pielenhofen, Lkr. Regensburg: Aufstellung des Bebauungsplanes "Klosterfelder"

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Michael Schmidt (Tel.Nr. 089/2114-254)

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Steinmann (Tel.Nr. 0941/595748-11)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bekräftigt seiner früheren Stellungnahme P-2014-3521-1_S2 in der Sache.

Die im Erläuterungsbericht vorgetragene Einschätzung des Vorhabensträgers resp. der Gemeinde Pielenhofen ist nicht nachvollziehbar. Die Argumentation (S. 30-33 des Erläuterungsberichts) fokussiert sich auf die Doppelturmfassade der ehem. Klosterkirche (z.B. S. 30: „Wirksam im

gesamten Ortsumfeld sind die beiden hohen Türme der Klosterkirche“, danach Schlussfolgerung des Planers S. 32: „Durch die Anlehnung an die bestehenden Baudichten und Bauhöhen ... ist ... nicht zu befürchten, dass eine massive Veränderung des westlichen Ortsrandes mit erheblichen Auswirkungen auf bestehende Blickbezüge zu den Klostertürmen stattfinden wird.“).

Tatsächlich aber werden die Denkmalwerte des ehem. Klosters Pielenhofen sowohl durch seine topographischen Bezüge, die Wirksamkeit der gesamten Kirche und der Klosteranlage – dazu zählt eben auch der Konventstrakt – und vor allem die Einbindung und das Verhältnis von Kloster zum Dorf und zur Landschaft definiert. Eine Beschränkung allein auf die Erhaltung der Sichtbeziehungen zur Turmfassade ist unzulässig. Aus denkmalfachlicher Sicht ergibt sich durch die geplante Ausweisung des Baugebiets sehr wohl eine gravierende Beeinträchtigung der überlieferten Denkmalwerte. Die aus Gründen des Schallschutzes notwendige Situierung der Baukörper im Sinne einer riegelartig geschlossenen Wand verstärkt diesen Eindruck.

Die denkmalfachlichen Einwendungen wurden bereits bei einem Ortstermin sowohl Vertretern der Gemeinde Pielenhofen, dem beauftragten Planungsbüros sowie dem Vorhabensträger vorgetragen. Die Aussage im Erläuterungsbericht (S. 32): „Ein Ortstermin mit einem Phantomgerüst zur Simulation der Höhe der vorgesehenen Bebauung fand mit Vertretern der Denkmalpflege bereits statt.“ lässt die seinerzeit geäußerten und im Nachgang zum Termin auch schriftlich vorgebrachten denkmalfachlichen Einwendungen unberücksichtigt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- D-3-6937-0041: Archäologische Befunde und Funde im Bereich des Klosters Pielenhofen mit der Kath. Pfarrkirche und ehem. Klosterkirche Mariä Himmelfahrt, darunter die Spuren mindestens eines Vorgängerbaus sowie der abgebrochenen, wohl romanischen Pfarrkirche von Pielenhofen
- D-3-6937-0240: Mesolithische Freilandstation, metallzeitliche, latènezeitliche und spätmittelalterliche Siedlung
- D-3-6937-0071: Endpaläolithische und mesolithische Freilandstation, Siedlungen der Späthallstatt- / Frühlatènezeit, der Spätlatènezeit, der späten römischen Kaiserzeit / Völkerwanderungszeit und des frühen Mittelalters

Im Planungsbereich sind wegen dieser Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld sowie der besonderen Siedlungsgunst Bodendenkmäler zu vermuten.

Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. **Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.** Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGh, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die o.g. Aspekte wurden bereits mit der Stellungnahme P-2014-4327-1_S2 vom 18.11.2014 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mitgeteilt. Daher verwundert es, dass in den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan der für die überplante Fläche zutreffende Artikel des DSchG (hier 7.1 DSchG) nur auf Seite 13 unter Punkt „4.6 Denkmalpflege / Bodendenkmäler“ genannt sind. Inkonsistent ist an dieser Stelle das Zitat des Art. 8 DSchG, der allgemeingültig für alle Bodeneingriffe in Bayern ist. Im Punkt „4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ (S. 26/27) wird fälschlicherweise nur noch auf den Art. 8 DSchG verwiesen. Hier ist insofern Klarheit zu schaffen, indem **nur der zutreffende Artikel** des Denkmalschutzgesetzes benannt (hier: Art. 7 DSchG und die darin fixierte Erlaubnispflicht) und auf die Zuständigkeit der Erlaubniserteilung (Landratsamt Regensburg) verwiesen wird. Der o. g. Planung kann daher in der vorliegenden Form von Seiten der Bodendenkmalpflege **nicht zugestimmt** werden. Ein Verweis auf die bodendenkmalrechtlichen Rahmenbedingungen der Bauleitplanung im Sinne einer Voraussetzung ist für Bauwillige zudem in den Textlichen Hinweisen hilfreich.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gregor Schlicksbier

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80539 München

Landratsamt Regensburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg